
RECHTSINFO

DES OBERÖSTERREICH TOURISMUS

Meldewesen – Verwendung Adressen

Aus aktuellem Anlass und aufgrund immer wieder auftauchender Fragen zum Thema „Verwendung von Adressen“ wird nachstehend die Rechtslage kurz dargestellt:

Gem. § 1 Oö. Tourismusabgabe-Gesetz werden die Tourismusgemeinden verpflichtet, eine Tourismusabgabe zur Deckung des Aufwandes für die Tourismusförderung (durch Verordnung auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates) zu erheben.

Bei den im Zuge dieser Erhebung bekannt gegebenen Daten handelt es sich um betriebliche Daten, die von den Tourismusgemeinden weder weitergeleitet noch für andere Zwecke (zB für Werbezwecke etc.) verwendet werden dürfen.

Wird in Einzelfällen diese Erhebung von der Tourismusgemeinde an den jeweiligen Tourismusverband übertragen, so handelt es sich auch hier um Adressdaten im Zuge des Meldeverfahrens, die lediglich für das Meldewesen zu verwenden sind. Eine anderweitige Verwendung dieser Daten, wie zum Beispiel für touristische Werbezwecke des Tourismusverbandes, ist aus datenschutzrechtlichen Gründen untersagt.

In diesem Zusammenhang darf auf eine Rechtsinfo des Oberösterreich Tourismus zum Thema „Adressübermittlung von Tourismusverbänden – Datenschutzgesetz 2000 (DSG)“ verwiesen werden.

Diese und weitere Rechtsinfos sind unter www.oberoesterreich-tourismus.at unter Recht/Rechtsinfos ersichtlich.